presserat

Achtjährigen Prominentensohn ausgefragt

Zeitung: Unsere Reporterin hat den Jungen nicht überrumpelt

Eine Boulevardzeitung berichtet über ein Benefiz-Fußballspiel, an dem auch Olli Dittrich teilnehmen soll. Dessen achtjähriger Sohn wird von der Redaktion mit einigen Aussagen zitiert. Unter anderem heißt es, der Junge habe gesagt, „Ich kenne hier nur meinen Papa – und der spielt toll“. Der Spross sei ein „Querdenker“, schreibt die Zeitung. Schließlich gehe er mit HSV-Schuhen in eine Kölner Schule. Im Namen des Sohnes tritt ein Rechtsanwaltsbüro als Beschwerdeführer auf, das einen Verstoß gegen Ziffer 4, Richtlinie 4.2, sowie Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex sieht. Die Zeitung habe sich Informationen durch Ausfragen des achtjährigen Kindes beschafft. Eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter habe nicht vorgelegen. Vielmehr hätten dessen Eltern versucht, ihren Sohn aus der Öffentlichkeit herauszuhalten. Dieser sei eine schutzwürdige Person im Sinne von Richtlinie 4.2 des Pressekodex. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 sei darin zu sehen, dass der Artikel nicht nur den Namen, das Alter und Aussagen zur Kleidung, sondern auch zum Wohn- und Schulort des Jungen enthalte. Diese Angaben seien ohne entsprechendes öffentliches Interesse in der Zeitung veröffentlicht worden. Auch Richtlinie 8.2 des Pressekodex sei verletzt, da der Aufenthaltsort einer Person einen besonderen Schutz verdiene. Hierzu gehörten auch der private Wohnsitz und der Ort der Schule, auf die ein Kind geht. Dabei handele es sich um einen Ort mit wichtiger Rückzugsfunktion für die freie Persönlichkeitsentfaltung und –bildung. Die Chefredaktion weist die Vorwürfe zurück. Die Autorin habe den Jungen nicht überrumpelt und nicht ausgefragt. Bei dem Gespräch sei eine Bekannte von Olli Dittrich dabei gewesen. Auch dieser habe Gelegenheit gehabt, das Gespräch vom Fußballplatz aus zu beobachten. Er habe das Gespräch zwischen Sohn und Reporterin nicht unterbunden. Darüber hinaus habe Olli Dittrich seinen Sohn nicht – wie behauptet – von den Medien abgeschirmt. Er habe sich vielmehr mehrfach öffentlich über seinen Sohn geäußert. Andere Medien hätten wesentlich detaillierter über den Jungen berichtet. (2009)

Die Ziffern 8 und 4 des Pressekodex wurden verletzt. Über den Sohn von Olli Dittrich ist in identifizierender Art ohne öffentliches Interesse berichtet worden. Die Tatsache, dass Dittrich sich in verschiedenen anderen Zeitungsinterviews über seinen Sohn geäußert habe, ist hier nicht als Einwilligung in die konkrete identifizierende Berichterstattung zu werten. Richtlinie 4.2 regelt, dass bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen besondere Zurückhaltung geboten ist. Dies gilt vor allem für Kinder und Jugendliche. Kinder stehen als Interviewpartner ohne ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht zur Verfügung. Daran ändert auch die

Tatsache nichts, dass Olli Dittrichs Sohn nach Angaben der Zeitung in Begleitung das Fußballspiel angesehen hat und die Begleitung das Gespräch nicht unterbunden hat. (BK1-235/09)

Aktenzeichen:BK1-235/09
Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis